

**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

**TOP: Beitritt der Gemeinde Herscheid zur SEL AöR**

Beschlussvorlage Nr. 213/2018

Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

08.10.2018

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussvorschlag:**

- 1) Dem Beitritt der Gemeinde Herscheid zur Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid AöR wird zugestimmt.
- 2) Die als Anlage beigefügte Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid wird beschlossen.

## **Begründung:**

### **1. Kurzer Überblick über die Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid AöR**

Zum 01.01.2003 wurde die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) umgewandelt. Seitdem obliegt der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid AöR (SEL AöR) im Stadtgebiet Lüdenscheid die hoheitliche Aufgabe der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung gemäß § 46 Landeswassergesetz sowie die gemeindliche Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß § 62 Landeswassergesetz. Die SEL AöR ist unter anderem befugt, in den übertragenen Aufgabengebieten anstelle der Stadt Lüdenscheid Satzungen zu erlassen einschließlich der Festsetzung von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen.

Organe der SEL AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat der SEL AöR besteht derzeit aus der oder dem Vorsitzenden (Bürgermeister bzw. die/der zuständige Beigeordnete) und 11 weiteren Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Lüdenscheid gewählt werden.

### **2. Überlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Herscheid**

Im Gemeindegebiet Herscheid werden die Aufgaben der Abwasserbeseitigung derzeit von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeindewerke Herscheid“ erfüllt. Angesichts der stetig wachsenden Anforderungen und Risiken wird die weitere Eigenerfüllung bei Beibehaltung aktueller Standards mit sehr schmaler Personalausstattung und notwendig werdenden Nachbesetzungen für die Gemeindewerke zunehmend schwieriger. Die Gemeinde Herscheid und die SEL AöR haben daher bereits seit längerer Zeit Überlegungen angestellt, durch eine intensivere interkommunale Zusammenarbeit eine effizientere und wirtschaftlichere Aufgabenerledigung der Abwasserbeseitigung für die Zukunft zu gewährleisten. Seit 2016 ermöglicht der novellierte § 52 Landeswassergesetz, dass benachbarte Gemeinden die Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit einer gemeinsamen AöR übertragen können.

Die SEL AöR und die Gemeinde Herscheid hatten zunächst die Kommunalagentur NRW beauftragt, technische, rechtliche und organisatorische Aspekte einer Zusammenarbeit zu untersuchen. Ein Ergebnis dieser Untersuchung war die Feststellung, dass eine gemeinsame AöR die geeignetste Organisationsform für die interkommunale Zusammenarbeit sei. Zugunsten einer gemeinsamen AöR hat die Gemeinde Herscheid auch alternative Überlegungen verworfen, die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband zu übertragen, da eine gemeinsame AöR die kommunale Einflussnahme der politischen Entscheidungsträger sichere. Darüber hinaus bleibe die bisherige lokale Identität und die Nähe zum Bürger weitestgehend erhalten.

Im Anschluss hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine vertiefende Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Zusammenarbeit durchgeführt. Nach den vorgelegten Ergebnissen ermögliche eine gemeinsame AöR

- die Zusammenführung der Aufgaben in den Bereichen des technischen Betriebs und der kaufmännischen Verwaltung sowie den Wegfall von bisher extern vergebenen Leistungen,
- die Bündelung der Leitungsfunktionen in den Bereichen Vorstand, Kanalbau und -planung, Kanalbetrieb und -unterhaltung,
- einen geringeren Bereitschaftsbedarf,
- die Reduzierung von Sachkosten für extern vergebene kaufmännische Dienstleistungen sowie Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten und Kosten für die EDV-Infrastruktur,
- die gemeinsame Nutzung von technischen Geräten, Maschinen und Sonderfahrzeugen,
- Skaleneffekte durch Mengenmehrungen aufgrund des größeren Kanalnetzes und
- eine Umsatzsteuerersparnis aufgrund einer Verringerung von Fremdvergaben.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat der Verwaltungsrat der SEL AöR im Dezember 2017 grundsätzlich eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Herscheid befürwortet. Der

Vorstand der SEL AöR wurde vom Verwaltungsrat beauftragt, ein Eckpunktepapier für den Beitritt zum 01.01.2019 vorzubereiten, sollte die Gemeinde Herscheid einen Beitritt gemäß § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zur SEL AöR beantragen. Mit dem dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 08.05.2018 hat die Gemeinde Herscheid den Beitritt zur SEL AöR beantragt.

### **3. Entstehung einer gemeinsamen AöR durch Beitritt der Gemeinde Herscheid zur SEL AöR**

Der Beitritt der Gemeinde Herscheid zur SEL AöR erfolgt gemäß § 27 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) durch die zwischen den Beteiligten zu vereinbarende Änderung der bisherigen Unternehmenssatzung der SEL AöR (im folgenden Satzung genannt). Der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügte Entwurf der Satzung der gemeinsamen AöR „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ (SELH AöR) ist mit der SEL AöR und der Gemeinde Herscheid abgestimmt. Gleichlautende Beschlüsse durch die Räte der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid sind für den 08.10.2018 vorgesehen.

Das Stammkapital der SELH AöR wird rd. 21,6 Mio. € betragen. Hiervon entfallen auf die Stadt Lüdenscheid rd. 20,0 Mio. € und auf die Gemeinde Herscheid rd. 1,6 Mio. €. Die zum 31.12.2018 bei der SEL AöR und den Gemeindewerken Herscheid vorhandenen Vermögenswerte und bestehenden Verpflichtungen werden auf die SELH AöR übertragen.

Im Zuge des Beitritts der Gemeinde Herscheid sollen 4 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit einem Arbeitszeitanteil von 3,76 Vollzeitstellen auf die SELH AöR übergehen und den Personalbestand der SEL AöR (Mitarbeiterzahl zum 31.12.2017 – ohne Vorstand – 29) ergänzen.

### **4. Eckpunkte des Entwurfs der Satzung**

Die wichtigen Eckpunkte des Satzungsentwurfs werden nachfolgend zusammengefasst:

- Die AöR erhält den Namen „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH)“.
- Träger der gemeinsamen AöR sind die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid.
- Die gemeinsame AöR übernimmt zum 01.01.2019 die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung für das Stadtgebiet Lüdenscheid und das Gemeindegebiet Herscheid und die Gewässerunterhaltung für das Stadtgebiet Lüdenscheid.
- Der Verwaltungsrat der SELH AöR besteht aus der oder dem Vorsitzenden (Bürgermeister/in Lüdenscheid bzw. der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Lüdenscheid) und 15 weiteren Mitgliedern. Hiervon werden 12 Mitglieder vom Rat der Stadt Lüdenscheid und 3 vom Rat der Gemeinde Herscheid gewählt.
- Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind für alle Verwaltungsratsmitglieder Stellvertreter/innen vorgesehen.
- In Angelegenheiten, die ausschließlich die Belange eines Trägers betreffen, sind lediglich die diesen Träger vertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats stimmberechtigt.
- Die Sitzungen des Verwaltungsrates der SELH AöR sind grundsätzlich öffentlich; aus besonderem Anlass kann die Öffentlichkeit auf Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden.
- Die Wirtschaftsführung der SELH AöR erfolgt streng aufgeteilt in je eine Sparte für die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid.
- Für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens haften die Träger im Außenverhältnis als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich danach, welcher der einzelnen Sparten die Verbindlichkeit zuzuordnen ist.
- Die SELH AöR kann weitere, mit ihren Aufgaben zusammenhängende Tätigkeiten auf dem Gebiet der Stadt Lüdenscheid bzw. der Gemeinde Herscheid wahrnehmen. Insbesondere können im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten technische Ingenieurleistungen (Bauplanung, Ausschrei-

bungen, Bauleitungen/Bauoberleitung, Bauabrechnung) und kaufmännische Dienstleistungen für den Stadtreinigungs-, Transport und Baubetrieb Lüdenscheid (STL), die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (SWL) und die ENERVIE Vernetzt GmbH erbracht werden.

- Die SELH AöR kann die Aufgaben der Gewässerunterhaltung und der Abwasserbeseitigung unter Beachtung der Vorgaben des § 107 Absatz 4 GO NRW in einer Größenordnung von bis zu 250 T€ auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine Haftungsabsicherung durch den Kommunalversicherer.
- Für eine mögliche Auflösung der AöR oder den Austritt eines Trägers sowie für den Fall der Änderung der Aufgaben sind in § 21 der Satzung Regelungen vorgesehen.
- Die SELH AöR führt ein Dienstsiegel, was das Zusammenwirken mit anderen Behörden erleichtern soll.

## **5 Aufteilung der Verwaltungsratsmandate**

Nach den Regelungen in § 28 Abs. 2 GkG NRW hat jeder Träger einer gemeinsamen AöR mindestens zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat zu entsenden. Eine Erweiterung des bisherigen Verwaltungsrats um zwei zusätzliche Mitglieder aus der Gemeinde Herscheid hätte den Größenverhältnissen des in das gemeinsame Unternehmen einzubringenden Vermögens bzw. Stammkapitals am ehesten entsprochen. Auf Wunsch der Gemeinde Herscheid entsendet diese allerdings drei Mitglieder in den Verwaltungsrat, um die politische Vertretung der Gemeinde Herscheid durch zwei nahezu gleichstarke Fraktionen zu gewährleisten.

Die Stadt Lüdenscheid entsendet (neben der/dem Vorsitzenden) zukünftig 12 Mitglieder in den Verwaltungsrat der SELH AöR und damit ein Mitglied mehr als in den bisherigen Verwaltungsrat der SEL AöR.

Sowohl für Herscheid (3) als auch für Lüdenscheid (13) ergeben sich ungerade Mitgliederzahlen. In Angelegenheiten, die ausschließlich die Belange eines Trägers betreffen und über die getrennt abzustimmen ist (z.B. die jeweiligen Gebührenfestsetzungen für die Gemeindegebiete Herscheid und Lüdenscheid), kann so die Abstimmungseffizienz gewährleistet werden.

## **6. Bewertung des Beitritts der Gemeinde Herscheid durch die Beteiligungsverwaltung**

Die von der SEL AöR dargestellten Vorteile für eine gemeinsame AöR mit der Gemeinde Herscheid können von der Beteiligungsverwaltung durchaus nachvollzogen werden. Durch die interkommunale Zusammenarbeit kann vor allem die dauerhafte Aufgabenwahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht für die Gemeinde Herscheid sichergestellt werden. Bedeutsame Aspekte, die aus Sicht der Stadt Lüdenscheid gegen eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Herscheid sprechen würden, sind von der Beteiligungsverwaltung nicht identifiziert worden.

Die für die jeweiligen Gemeindegebiete vorhandenen eigenständigen Zuständigkeiten bleiben trotz gemeinsamer AöR erhalten (z.B. separate Satzungen für das jeweilige Gemeindegebiet, separate Gebührenfestlegung und Führen einer Spartenrechnung). Die Sparten-Erfolgsrechnungen sowie getrennte Gebührenkalkulationen erhalten die bisherige Gebühren- und Kostenstruktur. Gegenseitige Beeinflussungen der Kosten oder Quer-Subventionierungen erfolgen nicht.

Etwaige Einsparungen kommen tendenziell beiden Trägern zugute. Durch die Zusammenarbeit können – insbesondere angesichts des Größenverhältnisses SEL AöR einerseits und Gemeindewerke Herscheid andererseits – allerdings keine nennenswerten Synergieeffekte erwartet werden, die sich auf die Höhe der Entwässerungsgebühren spürbar auswirken könnten.

## **7. Weitere Schritte**

Die übereinstimmenden Ratsbeschlüsse der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid sind gem. § 27 Abs. 4 und 5 GKG von der Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises als zuständige Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Der Genehmigungsantrag wird federführend von der Stadt Lüdenscheid gestellt. Eine erste Abstimmung des Satzungsentwurfs mit der Kommunalaufsicht ist bereits erfolgt.

Die Genehmigung ist von der Kommunalaufsicht im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen. Die Gemeinde Herscheid und die Stadt Lüdenscheid haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form jeweils auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Anschließend ist die Aufhebung der bestehenden Satzung der SEL AöR durch den Rat der Stadt Lüdenscheid zu beschließen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der gemeinsamen AöR und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind jeweils von den Räten der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid zu wählen.

Lüdenscheid, den 20.09.2018

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer